

I. die Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäcbeförderung,

- 1) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für die Meile mit 10 Sgr. und für jeden Zu- und Abgang mit 1 Thlr.,
- 2) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für die Meile mit 1 Thlr. 15 Sgr.;

II. die Diäten mit 5 Thlr. für den Tag.

§. 2.

Hinsichtlich der Berechnung der Reisekosten finden die bezüglich der Reisekosten der Staatsbeamten geltenden Vorschriften Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Ikenplitz. Gr. zu
Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke.
Gr. v. Königsmarck.

| 2. Gesetz, betreffend die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten. Vom 24. Juli 1876. Ges.-Samml. 1876. S. 345.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

Einziges Artikel.

Das Gesetz vom 30. März 1873, betreffend die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten (Gesetz-Sammlung S. 175) wird, wie folgt, abgeändert: